

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Suter, Joerin AG, Talstrasse 45, 4144 Arlesheim (nachfolgend «Verkäuferin» genannt)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen durch die Verkäuferin und sind Bestandteil des entsprechenden Verkaufsvertrages.

2. Offerten/Vertragsabschluss

Sämtliche Offerten verstehen sich als freibleibend. Der Vertrag kommt durch Annahme der mündlichen oder schriftlichen Bestellung durch die Verkäuferin zustande und ist verbindlich.

3. Verkaufspreis/Preisanpassungen

3.1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken (CHF) inklusive MWST, aller Gebühren und öffentlichen Abgaben, Zölle, Transport-, Umschlags- und Versicherungskosten.

Jede Veränderung der Warenpreise, hervorgerufen durch eine Erhöhung der Zoll-, Carbur-, Fiskal-, Lenkungs- sowie sonstiger öffentlicher Abgaben irgendwelcher Art, die zwischen Vertragsabschluss und Ablieferung der Ware an den Käufer eintreten, gehen zu Lasten des Käufers.

3.2. Liegt die effektiv gelieferte Menge pro Lieferung und Abladeort aufgrund des effektiven Fassungsvermögens des Lagers um mehr als 10 Prozent oder 1000 kg unter der bestellten Menge, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis der Kategorie der effektiv gelieferten Menge zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Rechnung zu stellen. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Nachlieferung der Mindermenge.

4. Lieferung

4.1. Die Lieferung wird dem Kunden voravisiert. Bei Nichtlieferung zum vereinbarten Zeitpunkt muss der Kunde die Verkäuferin in Verzug setzen. Lieferverzug allein berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatz. Erfüllungsort ist die vereinbarte Liefer- oder Abholadresse.

4.2. Lieferungen, die mehr als 30 m Zuleitung oder die Zurverfügungstellung einer zusätzlichen Hilfsperson durch den Lieferanten benötigen, werden nur nach Absprache und gegen Verrechnung der Mehrkosten ausgeführt. Entstehen anlässlich der Lieferung sonstige Mehrkosten, die der Verkäuferin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren, werden diese dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.3. Ist eine Lieferung offensichtlich (z. B. aufgrund des Lagerzustandes oder eines anderen Grundes) unmöglich, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.

5. Lagerzustand

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Käufer, dass der technische Zustand der Lageranlage den geltenden und anwendbaren Vorschriften entspricht und in einwandfreiem Zustand ist. (Folge-)Schäden, die infolge mangelhaften Zustands des Lagers entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

6. Minderung/Nachlieferung

Sollte die ausgelieferte Menge aus Platzgründen um mehr als 10 Prozent oder 1000 kg unter der Bestellmenge liegen, ist die Verkäuferin berechtigt, den Verkaufspreis der entsprechenden Mengenkategorie für die gesamte Liefermenge anzuwenden. Der Wunsch der Befüllung des ganzen Lagers (Vermerk «auffüllen» auf Auftragsbestätigung) führt nicht zu einer Leistungspflicht seitens der Verkäuferin für die dazu allenfalls benötigte, die Bestellmenge übersteigende Mehrmenge. Sollte die Verkäuferin diese am Liefertag mitliefern können, so ist sie berechtigt, dem Käufer diese Mehrmenge zum am Liefertag bei der Verkäuferin geltenden Tagespreis in Rechnung zu stellen.

7. Rücktritt vom Vertrag

Die Annullierung des Vertrages durch den Käufer berechtigt die Verkäuferin zu Schadenersatz: Sofern der Tagespreis bei der Annullierung tiefer als der bestätigte Kaufpreis ist, wird dem Käufer die Differenz zwischen dem bestätigten Kaufpreis und dem aktuellen Tagespreis zuzüglich einer Umtriebsentschädigung im Betrage von CHF 150 zuzüglich MWST in Rechnung gestellt. Ist der aktuelle Tagespreis höher als der bestätigte Kaufpreis, wird nur die Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

8. Annahmeverzug

Nimmt der Käufer die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an, ist die Verkäuferin berechtigt, die nicht abgenommene Ware bei sich oder bei einem Dritten einzulagern und dem Besteller eine Frist von mindestens 5 Tagen zur nachträglichen Annahme anzusetzen. Anfallende Lagergebühren, Administrations- und Zinskosten betragen pro 1000 kg und angefangenen Monat CHF 15 für feste Brennstoffe und werden dem Käufer zusätzlich zum Verkaufspreis belastet.

Nimmt der Käufer die Ware erneut nicht ab, kann die Verkäuferin entweder die gesetzlichen Ansprüche bei Annahmeverzug geltend machen oder die Bestellung umgehend annullieren und vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer haftet für den aus Annahmeverweigerung entstandenen Schaden, insbesondere für die allfällige positive Differenz zwischen vereinbartem und aktuellem Kaufpreis (vereinbarter Kaufpreis minus Verkaufspreis der Verkäuferin im Annullationszeitpunkt) sowie für die Annullations- und Einlagerungskosten.

9. Fakturierung/Zahlungskonditionen

9.1. Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben des Lieferscheins, d. h. über das durch die Messvorrichtung festgestellte Gewicht der Ware bei Silowagenlieferungen, bzw. aufgrund des Waagscheins der Ladestelle, falls das Silofahrzeug nicht über eine eigene Messvorrichtung verfügt. Zahlungen des Käufers haben innert der vereinbarten Zahlungsfrist rein netto, d. h. ohne jeglichen Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen.

9.2. Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlung gegen Lieferung zu verlangen. Verweigert der Käufer nach erfolgter einmaliger Aufforderung die Zahlung innert angesetzter Frist, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.

10. Zahlungsverzug

10.1. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist können ohne weitere Mahnung Verzugszinsen berechnet werden. Nach Nichtbezahlung trotz Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Verkäuferin aus anderen Lieferungen zur Zahlung fällig.

10.2. Bestehende Bestellungen hat die Verkäuferin nicht zu erfüllen, solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, in irgendein Pfändungs- oder Konkursverfahren verwickelt ist oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eingetreten ist.

10.3. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art 214 Abs. 3 OR). Diese ist berechtigt, jederzeit über den Kaufgegenstand zu verfügen; sie darf ihn auch zurücknehmen, wofür ihr der Käufer ungehindert Zutritt zu seiner Lageranlage zu gewähren hat.

11. Gewährleistung/Haftung

11.1. Die Verkäuferin leistet dem Käufer Gewähr dafür, dass die Qualität der gelieferten Ware den Anforderungen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) oder des Deutschen Instituts für Normung (DIN) entspricht und innerhalb der handelsüblichen Toleranzen liegt. Abweichungen in diesem Rahmen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Im Falle einer gesetzlich rechtzeitig erfolgten und berechtigten Mängelrüge hat der Käufer unter Ausschluss des Wandlungs- und Minderungsrechts ausschliesslich das Recht auf Ersatzlieferung mangel freier Ware. Schadenersatzansprüche aus Gewährleistungsrechten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11.2. Andere Beanstandungen können, soweit berechtigt, nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung der Verkäuferin schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

11.3. Die Verkäuferin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungssumme für leichte Fahrlässigkeit ist auf den maximalen Betrag von CHF 30'000 je Schadenersatzanspruch begrenzt.

11.4. Jede weitere Haftung der Verkäuferin für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

12. Höhere Gewalt/Lieferungsbehinderung/Haftung

Alle vom guten Willen der Verkäuferin unabhängigen Ereignisse, welche ihr oder ihren Lieferanten oder den Transportanstalten die Herstellung, Heranschaffung, Verladung oder Zustellung der Ware im In- und Ausland erschweren oder verunmöglichen (wie z.B. Krieg, Aufruhr, Streik, Terrorakte, Kontingentierungen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, jede Art von Lieferungsbehinderung, jede Art von Betriebsstörungen, die Zerstörung und Beschädigung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien oder der Ware selbst) gelten als höhere Gewalt und berechtigen sie, die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen oder bis zum Eintreten normaler Verhältnisse hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, und zwar unter Ausschluss jedes Schadenersatzanspruches.

13. Zweckbestimmung der Ware

Der Käufer ist gegenüber der Zollverwaltung sowie gegenüber der Verkäuferin verantwortlich, dass sie gekaufte Ware nur gemäss den Zweckbestimmungen verwendet wird.

14. Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

15. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile vorliegender Allgemeiner Geschäftsbedingungen als ungültig

erweisen, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

16. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Vorbehältlich gesetzlicher Ausschlüsse einer Rechtswahl untersteht das Rechtsverhältnis dem materiellen Schweizerischen Recht. Unter Vorbehalt zwingender oder teilzwingender Gerichtsstände ist für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis Arlesheim Gerichtsstand. Die Verkäuferin bleibt berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.